

Vergütungsvereinbarung

zwischen Frau/Herrn/dem Unternehmen

– im Folgenden Auftraggeber genannt –

und Herrn Rechtsanwalt Frank Niesen

– im Folgenden Rechtsanwalt genannt –

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

1. Stundensatz und Abrechnungsmodalitäten

Für die anwaltliche Beratung aus dem Auftrag des Auftraggebers in der Angelegenheit

erhält der Rechtsanwalt eine Zeitvergütung i.H. von EUR 200,00
(in Worten: EUR zweihundert) pro Stunde.

Bei angefangenen Stunden wird für jede angefangene Zeiteinheit von 6 Minuten
(0,1 Stunde) ein Zehntel des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet.

Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für Fahrt- und Wartezeiten des Rechtsanwalts, die
durch die Auftragserteilung verursacht sind.

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf später entstehende gesetzliche
Anwaltsgebühren einer nachfolgenden Beauftragung wird ausgeschlossen.

2. Auslagen, Umsatzsteuer, Kostenerstattung

Zur Zeitvergütung kommen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie die bei Auftragserteilung gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 16 %, ab 1.1.07 voraussichtlich 19 %) hinzu.

Kosten, die der Anwalt für den Auftraggeber verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen und Ähnliches sind dem Anwalt vom Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

3. Einschaltung von Hilfspersonen

Sofern der Anwalt für die Mandatsbearbeitung in erforderlicher Weise berechtigt ist, Hilfspersonen einzuschalten, schuldet der Auftraggeber für deren Tätigkeiten dieselbe Vergütung, als hätte der Anwalt die Tätigkeit in eigener Person erbracht.

4. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt darf jederzeit angemessene Vorschüsse vom Auftraggeber verlangen.

5. Fälligkeit

Über die vom Rechtsanwalt oder die von ihm eingeschalteten Hilfspersonen geleisteten Stunden wird dem Auftraggeber quartalsmäßig/halbjährlich eine Abrechnung erteilt. Die abgerechnete Vergütung wird mit Zugang der Abrechnung fällig.

6. Genehmigung von Zwischenabrechnungen

Vom Anwalt nach Nr. 5 abgerechnete Zeiten gelten als vom Auftraggeber anerkannt, wenn dieser nicht binnen einer Frist von 3 Wochen der Abrechnung widerspricht. Der Anwalt wird den Auftraggeber zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die Genehmigung durch widerspruchlosen Fristablauf hinweisen.

7. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren bei der Erweiterung des Auftrags auf eine außergerichtliche Vertretung oder eine Vertretung im gerichtlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen, die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von einem erstattungspflichtigen Dritten oder einer Rechtsschutzversicherung übernommen wird.

8. Vorbehalt weiterer Vereinbarungen

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag in dieser Angelegenheit erweitern möchte oder den Anwalt in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit beauftragen will, behält sich der Anwalt vor, die Auftragsannahme vom Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für die erweiterte Beauftragung oder für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Rechtsanwalt